

Die eidgenössische Politik des Ausgleichs und der Integration der Verlierer des Sonderbundkrieges in den Bundesstaat

René Roca*

Die Phase von 1798 bis 1848, also von der Helvetik bis zur Gründung des Bundesstaates, war für die Schweiz eine Phase der politischen Umbrüche. Ein Höhepunkt war der Sonderbundkrieg 1847. Der «Sonderbund» resp. die «Schutzvereinigung» versties wie das liberale Siebnerkonkordat und der konservative Sarnerbund gegen die Bestimmungen des Bundesvertrags von 1815. Eklatante Rechtsverletzungen wie die Klostersaufhebungen und Freischarenzüge sowie die Untätigkeit der Tagsatzung machen seinen Gründungsakt jedoch verständlich. Gewissen Liberal-Radikalen kam der Sonderbund (wie die Jesuitenfrage) entgegen, weil sie davon ausgingen, dass ohne Gewalt eine Umgestaltung der Schweiz kaum durchführbar sei. Deshalb trieben sie den Konflikt propagandistisch bis zum Bürgerkrieg weiter. Die Anhänger des Sonderbunds ihrerseits manövrierten sich ins Abseits und verschärften die Konfessionalisierung derart, dass sich unter anderem die reformierten Konservativen, die den politischen Anliegen des Sonderbunds wohl gesonnen waren, abwandten oder neutral verhielten. Da die Bevölkerung der Sonderbundskantone mehrheitlich einen Offensivkrieg über die Kantonsgrenze hinaus ablehnte, die militärische Führung nicht genügte und Absprachen untereinander fehlten, blieben die Aktionen des Sonderbunds zum Scheitern verurteilt.¹ Die Bewertung der Vorgeschichte des Sonderbundes ist zentral und wird in der Regel zu wenig gewichtet, gerade auch als entscheidende Grundlage für den späteren Bundesstaat. Der Schweizer Historiker Oskar Vasella (1904–1966) thematisierte in Beiträgen die Gründungsphase des Bundesstaates und die diesbezügliche Rolle der Katholisch-Konservativen. Er konstatiert, dass gerade in der Beurteilung des katholischen Konservatismus «eine grössere Freiheit im geschichtlichen Denken»² nötig sei, um die Vorgeschichte der Bundesstaatsgründung wahrheitsgetreuer darzustellen. Bezüglich dieser Vorgeschichte sollen im folgenden zwei wichtige historische Entwicklungen der Schweiz näher betrachtet werden, nämlich die Schweizer Neutralität und das Genossenschaftsprinzip. Beide waren für eine «Politik des Ausgleichs» konstitutiv.

¹ Roca, Sonderbund, S. 621.

² Vasella, Würdigung, S. 260.

Politik des Ausgleichs

Die Politik des Ausgleichs besitzt in der Schweizer Geschichte eine reiche Tradition, schon lange vor der Bundesstaatsgründung. Dabei lohnt sich ein Blick auf die Geschichte der Schweizer Neutralität. Die Neutralität entwickelte sich schrittweise mit dem Wachsen der schweizerischen Eidgenossenschaft seit 1291. Wichtig waren dabei immer innen- und aussenpolitische Gründe. Als zum Beispiel Basel 1501 dem Staatenbund der Eidgenossenschaft beitrug, wurde der neue Bündnispartner für den Fall von Konflikten zwischen den Orten zum «Stillesitzen» und zur Vermittlung verpflichtet. Erfahrungen der Acht Alten Orte (die Zentralschweiz gehörte dazu) führten zu diesen Forderungen, die dem friedlichen Zusammenleben und konstruktiven Miteinander dienen. Daraus formte die Eidgenossenschaft auch vielfältige Schiedsverfahren, die den politischen Ausgleich von verfeindeten Lagern unterstützen sollten. «Stillesitzen» und Vermittlung, welche beides im menschlichen Miteinander innenpolitisch den Frieden wahrt, wurden mit der Zeit auch aussenpolitisch wichtig und führten letztlich zur ersten offiziellen Neutralitätserklärung der eidgenössischen Tagsatzung aus dem Jahre 1674. Da die Eidgenossenschaft aber nach wie vor in zahlreiche Allianzen verstrickt war, führte dies zu Widersprüchen und machtpolitische Interessen lähmten immer wieder eine friedliche Entwicklung. Auch das Söldnerwesen förderte nicht gerade eine Aussenpolitik, die auf Vertrauen aufbaute. Trotzdem brachte die erklärte Neutralität der Schweiz zunehmend die angestrebte Einheit und das konfessionell gespaltene, mehrsprachige Land konnte sich nach der völkerrechtlichen Anerkennung der staatlichen Souveränität im Westfälischen Frieden (1648) relativ unabhängig entwickeln. Der Eidgenossenschaft gelang es dann auch gut, sich aus den europäischen Glaubens-, Eroberungs- und Erbfolgekriegen der frühen Neuzeit herauszuhalten. Mit dem Dreissigjährigen Krieg (1618–1648) nahm mit der Defensionale von Wil (1647), der ersten gesamteidgenössischen Wehrordnung, die bewaffnete Neutralität immer mehr Gestalt an. Wie erwähnt, entwickelte die Schweiz eigenständig Schiedsverfahren zur friedlichen Streitbeilegung, die vorerst innenpolitisch zum Zug kamen und regte später diesbezüglich auch Schutzmandate an.³ Zum Schiedsverfahren meint Vasella: «Gerade gegenüber den immer noch stark betonten kriegerischen Konflikten muss die Bedeutung des so grossartigen Gedankens des Schiedsverfahrens weit stärker herausgehoben werden. Das Schiedsverfahren wurde in allen Bundesbriefen sorgfältig umgrenzt.»⁴

Im Zusammenhang mit der Ausgleichspolitik muss zudem die genossenschaftliche Tradition der Schweiz erwähnt werden. Vasella führt dazu aus: «Was kennzeichnet das Wesen der

³ Roca, Neutralität, S. 2f.

⁴ Vasella, Verstehen, S. 96.

mittelalterlichen Eidgenossenschaft? Ihr Charakter als Genossenschaft und ihr Ausgleichsgedanke. Beides sind konstitutive Elemente ihrer föderativen Struktur. Die Synthese zwischen Stadt und Land war bereits vorgezeichnet durch die enge Bindung Luzerns an die drei Länderorte, von deren ausdrücklicher Zustimmung die gesamte Politik Luzerns nach aussen abhängig blieb. Damit war aber auch die Synthese zwischen dem Herrschaftsprinzip der Städte, die keine Demokratien waren, und dem Genossenschaftsprinzip, das die bäuerlich-alpinen Länderorte zur Grundlage hatten, bereits angebahnt. Das Genossenschaftsprinzip, d.h. das Streben nach politischer und sozialwirtschaftlicher Gleichstellung der bäuerlichen Landschaften, schloss als Kern des altschweizerischen Freiheitsgedankens die Selbstverwaltung der Gemeinde in sich.»⁵

Gerade in der Zentralschweiz waren zahlreiche gesellschaftliche Bereiche vielfältig genossenschaftlich organisiert. Man sprach von den drei «Selbst», nämlich der Selbsthilfe, der Selbstverantwortung und der Selbstbestimmung. In immer wieder vorkommenden Konflikten konnten viele Probleme im genossenschaftlich Rahmen in der Regel friedlich beigelegt und das Bonum Commune gestärkt werden. Vasella hebt hier besonders die eidgenössische Tagsatzung hervor, die in der Frühen Neuzeit eine wichtige «Klammer» für das Land bedeutete: «Für den genossenschaftlichen Geist und den Ausgleichsgedanken charakteristisch ist die Entstehung und der Charakter der eidgenössischen Tagsatzung. [...] sie trug Entscheidendes bei zur Vertiefung des Ausgleichsgedankens. [...] Ihre Verhandlungen sind das Spiegelbild des steten Ringens um den Ausgleich mannigfachster Ansprüche. Sie hat wie keine andere Institution das Zusammengehörigkeitsgefühl gefördert.»⁶

Nach den schwierigen Phasen der Helvetik und der Mediation, die durchaus wichtige Impulse gesetzt hatten, gelang es der Eidgenossenschaft, sich wieder eigenständiger zu entwickeln und die Tradition des «Ausgleichs» wieder stärker politisch zu integrieren. Bereits in der Restaurationszeit kann man die Kantone als «Laboratorien der Freiheit» bezeichnen, was schliesslich auch zur Entwicklung der Demokratie auf Gemeinde- und Kantonsebene beitrug. Das führte dann in der Phase der Regeneration ab 1830 dazu, dass neben radikalen und frühsozialistischen Kreisen auch die Katholisch-Konservativen in ihren Kantonen mehr Volksrechte erkämpften, so zum Beispiel im Kanton Luzern, wo nach St. Gallen und Baselland demokratisch-konservative Kreise das Gesetzesveto als Vorläufer des fakultativen Referendums einführten. Obwohl das Verfahren kompliziert war, wurden mit dem Veto viele wichtige politische Erfahrungen gesammelt und vermieden, dass Unstimmigkeiten in

⁵ Ebd., S. 94f.

⁶ Ebd., S. 95f.

politische Gewalt ausarteten. Die von liberaler Seite befürchteten «Vetostürme», auch die geradezu heraufbeschworenen ochlokratischen Verhältnisse blieben aus.⁷

Nicht zuletzt wegen solcher Auseinandersetzungen war dann der eigentliche Sonderbundskrieg auch kein Bürgerkrieg, sondern lediglich ein «Bruderzwist». So schätzte es der US-amerikanische Historiker Joachim Remak, gerade auch im Vergleich zum Sezessionskrieg der USA, ein.⁸ Abgesehen von der entscheidenden Rolle General Dufours war auf der Grundlage historischer Erfahrungen die Stimmung in der Bevölkerung ausschlaggebend, dass die Auseinandersetzung nicht so gewalttätig wurde. Dieser Stimmung wollte auch eine Proklamation der Tagsatzung kurz vor den ersten Kriegshandlungen gerecht werden. Sie richtete ihre Worte explizit an die Bevölkerung der Sonderbundskantone: «Die eidgenössische Tagsatzung will keine Bedrückung von Bundesgenossen, keine Vernichtung der Kantonsouveränitäten, keinen gewaltsamen Umsturz bestehender Bundeseinrichtungen, keine Einheitsregierung, keine Verletzung Eurer Rechte und Freiheiten, keine Gefährdung Eurer Religion.»⁹

Die Politik des Ausgleichs wurde nach Beendigung des kurzen Sonderbundkrieges mit der Ausarbeitung der neuen Bundesverfassung vertieft. Deshalb war dieser Vorgang und schliesslich die Einführung der Bundesverfassung auch keine «Stunde Null», wie es das Buch von Rolf Holenstein als These vertritt.¹⁰ Das Buch ist, davon abgesehen, mit der Erschliessung von Privatprotokollen und Geheimberichten eine Fundgrube für die Entstehungsgeschichte des schweizerischen Bundesstaates und schliesst wichtige Forschungslücken. Meiner Meinung nach sind aber die Bundesverfassung insgesamt sowie der Bundesstaat das Resultat einer langen Entwicklung, einer *longue durée*. Vasella führt in diesem Zusammenhang aus: «[...] der Geist des Sich-Verstehenwollens, der Wille zur Verträglichkeit [war in der Schweizer Geschichte bedeutsam]. Zur Erreichung [dieser] ethischen Grundlagen bedurfte es eines langen geschichtlichen Prozesses.»¹¹

Die Genialität der Bundesverfassung

Die Bundesverfassung von 1848 war die erste Verfassung der Eidgenossenschaft, die sich die Schweizer Stimmberechtigten selbst gaben. Die Schweiz wurde damit für die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts eine demokratisch-republikanische Insel inmitten der Monarchien

⁷ Roca, Meyer, S. 121–166; Roca, Volkssouveränität, S. 113–134.

⁸ Remak, Bruderzwist, S. 219–231.

⁹ Proklamation. Die eidgenössische Tagsatzung, an die Landesbehörden und das Volk der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis, zit. nach Roca, Meyer, S. 276.

¹⁰ Holenstein, Stunde Null.

¹¹ Vasella, Verstehen, S. 96.

Europas. Die von der Tagsatzung für die Revision des Bundesvertrages eingesetzte Kommission bestand aus 23 pragmatisch denkenden und kompromissfreundlichen Regierungsmitgliedern der einzelnen Kantone. In der Kommission befanden sich aus den ehemaligen Sonderbundskantonen zwar keine konservativ-katholischen, aber einige liberal-katholischen Vertreter. Die Mitglieder legten nur wenig Wert auf die theoretische Konsistenz ihrer Konzepte. Holenstein zeigt im Kapitel «Der Part der Intellektuellen» eindrücklich auf, welche geistesgeschichtlichen Ideen und Bezüge für die Verfassungsväter grundlegend waren.¹² Nur fünf Tage nachdem die Kommission im Februar 1848 erstmals zusammengetreten war, brach in Paris die Revolution aus; rasch griff diese auf die autoritären Monarchien über, die noch im Januar 1848 der Tagsatzung Interventionen im Falle einer Veränderung des Bundesvertrages angedroht hatten. Damit waren die äusseren antiliberalen Kräfte entscheidend geschwächt. Die 23-köpfige Kommission nutzte die Chance: Sie verzichtete auf weitere Ausbesserungen am alten Bundesvertrag und schuf in 51 Tagen die Bundesverfassung. Im Juni 1848 akzeptierte die Tagsatzung das neue Verfassungswerk; im Juli und August folgten die Abstimmungen in den Kantonen, von denen 15½ zustimmten, während 6½ ablehnten. Die gesamte Innerschweiz sowie der Kanton Tessin und das Wallis sagten Nein. Uri, Ob- und Nidwalden taten dies anlässlich einer Landsgemeinde. Luzern sagte ja, allerdings galt dort ein besonderes Verfahren: Die Stimmenthaltungen wurden als Ja-Stimmen gezählt. Im ehemaligen Sonderbundskanton Fribourg gab es ebenfalls aufgrund eines Entscheides des Grossen Rates ein Ja, die Stimmberechtigten wurden nicht gefragt. Die Abstimmungsverfahren und das Resultat waren nicht gerade ein gutes Omen für die neue Bundesverfassung und damit auch für die Integration der Verlierer. Allerdings muss betont werden, dass das unterlegene katholisch-konservative Lager dem Projekt nicht per se ablehnend gegenüber stand und die meisten ablehnenden Kantone nun auch das Mehrheitsprinzip akzeptierten und erklärten, dass sie sich an die Verfassung gebunden fühlten. Dies nicht zuletzt deshalb, weil einige ihrer Anliegen in die Verfassung integriert worden waren. Am 12. September 1848 erklärte die Tagsatzung, dass die Bundesverfassung damit angenommen sei und als Grundgesetz der Eidgenossenschaft gelte.¹³ Diese Verfassung als «Gesamtkunstwerk» war nur möglich, weil die Schweizer Bevölkerung den Grundsatz des «Ausgleichs», wie anhand der Geschichte der Neutralität und des Genossenschaftsprinzips gezeigt, in praktischer Weise schon länger umsetzte.

¹² Holenstein, Stunde Null, S. 335–432.

¹³ Kley, Bundesverfassung, S. 29.

Integration der Verlierer

Nach der Gründung des Bundesstaats herrschte lange Zeit eine Geschichtsschreibung vor, die den liberal-radikalen Siegern des Sonderbundskriegs alle staatspolitischen Errungenschaften, selbst den weiteren Ausbau der direktdemokratischen Instrumente, zusprach. Trotz der Niederlage des Sonderbunds flossen, wie gesagt, einige seiner Forderungen in die Ausgestaltung der neuen Bundesverfassung von 1848 ein. Die siegreiche Mehrheit nahm Rücksicht auf die Anliegen der Unterlegenen. Das heisst, sie hielt die Ziele der bereits erwähnten Proklamation, die sie vor den ersten Kriegshandlungen an die Bevölkerung der Sonderbundskantone gerichtet hatte, auch ein. Insbesondere dem Wunsch nach Souveränität der Kantone, der auch von gemässigten Liberalen geäussert wurde, trugen die Sieger Rechnung. Auch darf das Jesuitenverbot nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Bundesstaat mit der Festsetzung der kantonalen Schul- und Kirchenhoheit sowie der Einführung des Ständerats und des Ständemehrs deutliche föderalistische Akzente setzte. Die Bundesverfassung verband das nationale Prinzip mit dem Fortbestand der Stände als souveräne Kantone. Bund und Gliedstaaten erfüllten ihre Aufgabe in einem dualistischen Zusammenwirken auf der Grundlage der Subsidiarität. So half der Sonderbund indirekt mit, eine zentralistische Lösung zu erschweren und weitere revolutionäre Umgestaltungen im Sinn der Radikalen zu unterbinden.¹⁴ Dazu schreibt Vasella: «Vielleicht sind die Geister doch erst durch den Bürgerkrieg, den niemand wünscht und niemand preist, zur Besinnung auf das Recht gekommen, vielleicht ist doch erst durch den jahrelangen Widerstand der Konservativen und durch den Sonderbundskrieg die revolutionäre Welle gebrochen worden. Die Bundesverfassung von 1848 hat das Ständeprinzip gerettet, damit auch den Gedanken des Ausgleichs zwischen den kleinen und grossen Ständen bewahrt. Auch das war *vor* 1848 keine Selbstverständlichkeit.»¹⁵

In den nächsten Jahrzehnten standen dann der weitere Ausgleich und die Integration der Verlierer und eben nicht Siegerdiktat und Ausgrenzung im Vordergrund.

Totalrevision der Bundesverfassung von 1874 als weiterer Integrationsschritt

Weitere wichtige Integrationsschritte waren der vorerst gescheiterte Versuch einer Totalrevision der Bundesverfassung von 1872. Auf kantonaler Ebene hatte die demokratische Bewegung in den 1860er Jahren Erfolge errungen, nun verlangte sie auch auf Bundesebene den Ausbau der direktdemokratischen Institutionen. Mit der 1869 geforderten Einführung der Zivilehe erhielt jedoch der Verfassungskampf ein kulturkämpferisches Element. Das 1.

¹⁴ Roca, Sonderbund, S. 621.

¹⁵ Vasella, Würdigung, S. 268.

Vatikanische Konzil 1870, das die päpstliche Unfehlbarkeit zum Dogma erhob, verschärfte in der Schweiz und in Europa den Kulturkampf. Dieser historische Kontext und schlussendlich die Überladung der Totalrevision von 1872 spielten den Gegnern des Entwurfes, dem katholisch-konservativen Lager und den Föderalisten der Westschweiz, in die Hände; die Revision wurde in einer Volksabstimmung abgelehnt.¹⁶

Beim eiligst aufgegleisten zweiten Versuch 1874 – immer noch im Zeichen des Kulturkampfes – waren die Gegner nur noch die Katholisch-Konservativen; dies deshalb, weil die Vorlage zwar föderalistische Anliegen stärker mit einbezog, aber die kulturkämpferischen Bestimmungen, so das Jesuitenverbot, sogar noch verschärft wurden; man sprach in der Folge von den sogenannten «Ausnahmeartikeln».¹⁷ Die Mehrheit der Katholiken, durchaus auch die liberalen Katholiken, empfand dies als diskriminierend, aber sie konnte sich zu wenig Gehör verschaffen und die Vorlage wurde per Volksabstimmung angenommen. Und doch bewirkte die Revision, dass sich die Katholisch-Konservativen besser in den liberalen Bundesstaat integrierten. Eine entscheidende Neuerung der Verfassungsrevision von 1874 war nämlich die Einführung des fakultativen Referendums. Die Katholisch-Konservativen ergriffen nun immer wieder das Referendum und erhoben diese Vorgehensweise fast schon zum Prinzip, aber sie konnten sich auf diese Weise mehr oder weniger konstruktiv einbringen, was seine Wirkung auf den Freisinn nicht verfehlte. Allerdings reizten die Katholisch-Konservativen die Möglichkeit des 1874 eingeführten Referendums allzu sehr aus und traten teilweise regelrechte «Referendumsstürmen» los. Trotzdem muss festgehalten werden, dass die direkte Demokratie im Zuge dessen erstmals auch auf Bundesebene ihre immense integrative Kraft zeigte. Parallel dazu erlahmte der kulturkämpferische Elan zusehends. Die Sorgen der Bevölkerung verschoben sich mit der Wirtschaftsdepression nach 1873 deutlich und der Pontifikatswechsel zu Leo XIII. bewirkte eine kirchenpolitische Beruhigung. Die katholische Kirche gab ihrerseits auf dem Boden des Naturrechts mit der katholischen Soziallehre eine sinnvolle Antwort auf die soziale Frage der Industrialisierung. So veröffentlichte der «Arbeiterpapst» Leo XIII. 1891 die erste Sozialenzyklika unter dem Titel «Rerum Novarum».¹⁸

¹⁶ Kley, Bundesverfassung, S. 31f.

¹⁷ Die Ausnahmeartikel der Bundesverfassung wurden erst durch eine Volksabstimmung am 20. Mai 1973 aufgehoben.

¹⁸ Roca, Volkssouveränität, S. 222f.

Josef Zemp als Vater der Verfassungsinitiative und erster konservativ-katholischer Bundesrat

Die weitere Entwicklung der direkten Demokratie führte zu vertieften Integrationsschritten der Verlierer des Sonderbundskrieges. Bei der Initiierung der Verfassungsinitiative auf Bundesebene von 1891 spielte der Luzerner Josef Zemp (1834–1908) eine zentrale Rolle. Er sass seit 1871 im Ständerat, dann im Nationalrat und war von 1881 bis 1885 der Fraktionsvorsitzende der Katholisch-Konservativen. In diese Zeit fiel die wichtige Motion «Zemp-Keel-Pedrazzini», die 1884 mit einem Fünf-Punkte-Programm eine Teilrevision der Bundesverfassung verlangte. Die Parlamentarier forderten unter anderem eine Wahlreform (mehr Proporz!) sowie die Ausdehnung der Volksrechte. Die Motion stellte in der Entwicklung des politischen Katholizismus eine historische Zäsur dar, denn sie signalisierte die Bereitschaft der bisherigen Opposition, also auch der Revisionsgegner von 1872/74, in dem seit 1848 freisinnig dominierten Bundesstaat konstruktiv mitzuarbeiten. Mit dem Einreichen der erwähnten Motion legten sich die konservativ-katholischen «Referendumsstürme» gegen den teilweise kompromisslos und arrogant regierenden Freisinn und es folgten die ersten Schritte zur Konkordanzpolitik. 1887 wurde Zemp zum ersten katholisch-konservativen Präsidenten des Nationalrates, und damit zum höchsten Schweizer, ernannt und 1891 wurde die Initiative für die Partialrevision der Verfassung eingeführt, wie es die Motion gefordert hatte. Das erleichterte zukünftig die ständige Fortbildung des Verfassungsrechts und erübrigte eine weitere Totalrevision.¹⁹ Im selben Jahr gelang Zemp die Wahl zum ersten katholisch-konservativen Bundesrat, was entscheidend war für den politischen Integrationsprozess. Der sogenannte «Historische Kompromiss» zwischen dem regierenden Freisinn und den oppositionellen Katholisch-Konservativen war nun in die politische Praxis umgesetzt; insbesondere Zemps Persönlichkeit sorgte während seiner Amtszeit als Bundesrat, dass der Prozess der Versöhnung und Integration weitergeführt wurde. So scheiterte 1894 die katholisch-konservative Opposition mit ihrer ersten Volksinitiative. Es ging dabei um die Zuwendung eines Teils der Zollerträge an die Kantone. Dies war für Zemp ein Signal war, die Konkordanzpolitik weiter zu vertiefen.²⁰

Schluss

Franz Xaver Bischof schreibt im Historischen Lexikon der Schweiz (HLS) zu den Konservativ-Katholischen der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Folgendes: «Eine Mehrheit konservativer Katholiken, die aus Angst insbesondere vor dem Verlust kultureller Identität an

¹⁹ Altermatt, Bundesrat Zemp, S. 9–11; Altermatt, Kompromiss, S. 125–129.

²⁰ Altermatt, Bundesrat Zemp, S. 15.

den überkommenen Traditionen festhalten wollte, lehnte unter Hinwendung nach Rom die Moderne mehr oder weniger stark ab. [Dies bewirkte eine] Abschottung gegenüber dem Zeitgeist [...]. Diese Ultramontanisierung ging in den katholisch-konservativen, überwiegend ländlich-agrarisch geprägten Gebieten tendenziell einher mit Rückständigkeit in Wirtschaft, Bildung und Kultur.»²¹

Eine solche, durchaus gängige Zuordnung der Katholisch-Konservativen kann aufgrund neuester historiographischer Erkenntnisse nicht aufrechterhalten werden. So ist auf die Forschungen von Prof. Heinrich R. Schmidt und anderen zum «Bildungsvorsprung des Schweizer Katholizismus» im Rahmen der Forschungsarbeiten zur «Stapfer-Enquête» hinzuweisen.²² Was sind die Gründe für die eindimensionale Sichtweise auf die Bedeutung der Katholisch-Konservativen?

Die schweizerische Geschichtswissenschaft favorisierte in den letzten 40 Jahren auch bezüglich der Kirchen- und Religionsgeschichte zu einseitig die Sozial-, Kultur- und Mentalitätsgeschichte. Methodische und theoretische Ansätze der Institutionen- sowie der Politik- und Ideengeschichte wurden vernachlässigt und nicht gefördert. Urs Allematt stellte in diesem Zusammenhang einen Paradimawechsel fest, einen sogenannten «cultural turn».

Die nationale Geschichtsforschung ordnete fortan den Schweizer Katholizismus allzu einseitig nach soziologischen Kriterien und daraus abgeleiteten Fragestellungen ein.²³

Allematt ging allerdings über das Faktum, dass die Katholisch-Konservativen die demokratische Kultur gefördert hatten, nicht hinweg. Er schrieb anerkennend, dass die politische Emanzipationsbewegung der Katholiken nach 1848 das kirchentreue Volk auf demokratischer Basis organisierte: «Im Gegensatz zu den politischen Programmen anderer katholischer Parteien Europas anerkannte der politische Katholizismus in der Schweiz die Demokratie von Anfang an als selbstverständliche Staatsform [...].»²⁴ Darüber hinaus muss betont werden, dass Katholisch-Konservative – neben den Frühsozialisten – massgeblich an der Entwicklung der direkten Demokratie beteiligt waren, wie das Beispiel von Josef Zempf eindrücklich aufzeigt. «Integration» darf hier also nicht einfach nur als passive Haltung verstanden werden, die Katholiken waren hier und auf anderen Gebieten sehr aktiv.

Dass gewisse historiographische Erkenntnisse auch in der aktuellen Politik ankommen können, beweist Bundespräsident Alain Berset mit seiner kürzlich gehaltenen

²¹ Bischof, Katholizismus, S. 133.

²² Schmidt, Bildungsvorsprung, S. 81–94.

²³ Allematt, Katholizismus.

²⁴ Allematt, Katholisch-Konservative, S. 132.

Neujahrsansprache, mit der er eindrücklich auf wichtige Punkte der Entstehungsgeschichte der Bundesverfassung von 1848 hinweist:

«[...]Ich stehe hier im Landesmuseum Zürich. Hier – genau wie in Prangins und Schwyz, den zwei anderen Standorten des Landesmuseums – können wir sehen, mit welchen Herausforderungen wir als Land konfrontiert waren und wie wir sie angepackt haben: Wir haben das, was uns eint, höher gewichtet als das, was uns trennt. Und haben so den Zusammenhalt gestärkt. So wie damals 1848. Nach dem Sonderbundkrieg haben die Kantone, die gesiegt haben, nicht einfach eine neue Verfassung geschrieben und sie den katholischen Kantonen aufgezwungen. Sie haben es zusammen mit ihnen gemacht. Und einen souveränen Staat geschaffen, der auf Augenhöhe mit den Mächten Europas war. Diese Verfassung von 1848 war ein entscheidender Schritt für die Schweiz. Und wir feiern den 175. Geburtstag unseres Bundesstaates mit Stolz. Dieser Verfassung verdanken wir unser Leben in Sicherheit und Wohlstand. Ihr verdanken wir unsere Kultur des Dialogs. Ihr folgten weitere wichtige Schritte, ich denke hier insbesondere an die Einführung von Initiative und Referendum – der Basis unserer direkten Demokratie. Es sind diese Institutionen und Werte, für die wir uns auch heute noch engagieren. [...].»²⁵

Damit betont auch der Bundespräsident im Jubiläumsjahr der Bundesverfassung die Wichtigkeit der eidgenössischen Politik des Ausgleichs und die Bedeutung dieser ethischen Grundlagen gerade in Krisenzeiten.

²⁵ Berset, Neujahrsansprache.

Quellen- und Literaturverzeichnis

ALTERMATT, Katholizismus

Altermatt, Urs, Katholizismus und Moderne. Zur Sozial- und Mentalitätsgeschichte der Schweizer Katholiken im 19. und 20. Jahrhundert, Zürich 1989.

ALTERMATT, Katholisch-Konservative

Altermatt, Urs, Art. Katholisch-Konservative, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Band 7, Basel 2008, S. 131f.

ALTERMATT, Bundesrat Zemp

Altermatt, Urs, Bundesrat Josef Zemp – ein Porträt, in: Verein Buchprojekt Bundesrat Josef Zemp (Hg.), Josef Zemp. Ein Bundesrat schafft den Ausgleich, Schöpfheim 2008, S. 8–15.

ALTERMATT, Kompromiss

Altermatt, Urs, Der historische Kompromiss bahnt sich an, in: Verein Buchprojekt Bundesrat Josef Zemp (Hg.), Josef Zemp. Ein Bundesrat schafft den Ausgleich, Schöpfheim 2008, S. 124–129.

BERSET, Neujahrsansprache

Berset, Alain, Neujahrsansprache 2023:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/reden/neujahrsansprachen/2023.html>

BISCHOF, Katholizismus

Bischof, Franz Xaver, Art. Katholizismus, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Band 7, Basel 2008, S. 132–135.

HOLENSTEIN, Stunde Null

Holenstein, Rolf, Stunde Null. Die Neuerfindung der Schweiz 1848. Die Privatprotokolle und Geheimberichte, Basel 2018.

KLEY, Bundesverfassung

Kley, Andreas, Art. Bundesverfassung, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Band 3, Basel 2004, S. 27–35.

REMAK, Bruderzwist

Remak, Joachim, Bruderzwist nicht Brudermord. Der Schweizer Sonderbundskrieg von 1847, Zürich 1997.

ROCA, Meyer

Roca, René, Bernhard Meyer und der liberale Katholizismus der Sonderbundszeit. Religion und Politik in Luzern (1830–1848), Geist und Werk der Zeiten, Nr. 98, Diss. Bern 1992.

ROCA, Volkssouveränität

Roca, René, Wenn die Volkssouveränität wirklich eine Wahrheit werden soll... Die schweizerische direkte Demokratie in Theorie und Praxis – Das Beispiel des Kantons Luzern, Schriften zur Demokratieforschung, Zürich 2012.

ROCA, Sonderbund

Roca, René, Art. Sonderbund, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Band 11, Basel 2012, S. 618–621.

ROCA, Neutralität

Roca, René, Die Schweizer Neutralität – ein Friedensprojekt erster Güte, in: Freiheit und Verantwortung. Das Magazin für eine optimistische und selbstsichere Schweiz, Nr. 1, Lachen 2023, S. 2–5.

SCHMIDT, Bildungsvorsprung

Schmidt, Heinrich R., Bildungsvorsprung des Schweizer Katholizismus? In: Roca, René (Hg.), Katholizismus und moderne Schweiz, Beiträge zur Erforschung der Demokratie, Band 1, Basel 2016, S. 81–94.

VASELLA, Würdigung

Vasella, Oskar, Zur historischen Würdigung des Sonderbundes, in: Schweizer Rundschau 47/48, Heft 4 und 5, Einsiedeln 1947, S. 259–282.

VASELLA, Verstehen

Vasella, Oskar, Über geschichtliches Verstehen und das Geschichtsbild der Schweiz, in: Arbeiten zur Psychologie, Pädagogik und Heilpädagogik, Band 16, Freiburg 1959, S. 87–97.

*René Roca ist promovierter Historiker, Gymnasiallehrer und leitet das Forschungsinstitut direkte Demokratie fidd.ch.